

Studien- und Prüfungsordnung berufsbegleitender weiterführender Studiengänge

(5-semesterig)

Ausgabe Sommersemester 2025

Die in diesem Dokument abgedruckte Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierende der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge. Über die Studien- und Prüfungsordnung hinaus ist folgende Satzung von besonderer Bedeutung:

[Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen](#)

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich und Termine	3
§ 2 Modularisierung	3
§ 3 Arten der Studienleistung	4
§ 4 Bestehen von Modulleistungen	5
§ 5 Prüfende Personen und beisitzende Personen	5
§ 6 Prüfungsaufbau, Studienaufbau und Studienumfang	5
§ 7 Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen	6
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen	7
§ 9 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen	7
§ 10 Formen der Prüfungs- und Studienleistungen	8
§ 11 Detailregelungen zu Mündlichen Prüfungen	10
§ 12 Detailregelungen zu Klausurarbeiten	10
§ 13 Detailregelungen zu sonstigen Prüfungs- oder Studienleistungen	11
§ 13 a Video-Konferenz-Prüfungen	12
§ 14 Angleichungsleistungen	13
§ 15 Zusatzmodule	14
§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen	14
§ 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Überschreitung der Bearbeitungsfrist	14
§ 18 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen	15
§ 19 Benotung von Prüfungsleistungen	16
§ 21 Prüfungsausschuss	17
§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit	19
§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	20
§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	21
§ 25 Abschlussgrad und Urkunde	22
§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung	23
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	23
§ 28 Elektronische Mitteilungen	23
§ 29 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten	24
§ 30 Besonderer Schutz während einer Schwangerschaft	25
§ 31 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	25
Teil B: Besondere Regelungen	27
§ 32 Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (berufsbegleitend)	27
§ 33 Masterstudiengang Business Management	33
§ 34 Masterstudiengang Data Science	40
Teil C: Schlussbestimmungen	44
§ 35 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	44

Teil A: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich und Termine

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für die berufsbegleitenden Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Hochschule der Medien (HdM)
 1. Bibliotheks- und Informationsmanagement
 2. Business Management
 3. Data Science
- (2) Alle in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung genannten Termine beziehen sich auf den nach der Bekanntmachungssatzung der Hochschule der Medien Stuttgart veröffentlichten Terminplan der Hochschule.
- (3) Wird in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung eine schriftliche Abgabe eines Dokuments gefordert, so gelten die Formerfordernisse gemäß § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Wird die Abgabe eines Dokuments lediglich in Textform gefordert, so kann die Abgabe auch unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß § 126b BGB erfolgen. Wenn für die Bearbeitung eines Vorgangs ein klar definierter Umfang an Informationen erforderlich ist, so wird auf Formulare der Hochschule der Medien verwiesen, die zu verwenden sind.¹

§ 2 Modularisierung

- (1) Alle Studiengänge nach §1 Abs. 1 sind in Module gegliedert. Ein Modul umfasst einen definierten Kompetenzerwerb und schließt mit einer einzelnen Modulleistung ab.
- (2) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Modulleistungen in Leistungspunkten nach ECTS (European Credit Transfer System) bemessen und für jedes Modul ausgewiesen. Die Regelstudienzeit ist auf den Erwerb von 18 ECTS-Punkten pro Semester ausgelegt. Die ECTS-Punkte werden durch das Bestehen der Modulleistung erbracht.
- (3) Für Module sowie Studienleistungen kann der Fakultätsrat der Fakultät, dem der Studiengang angehört, der die betreffende Lehrveranstaltung bzw. Prüfungs- oder Studienleistung anbietet im Benehmen mit der zuständigen Studienkommission auf Vorschlag des Dozenten oder der Dozentin beschließen, dass diese ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten bzw. erbracht werden.

¹ Hinweis: Schriftform erfordert stets ein Original auf Papier mit Unterschrift; Textform erlaubt auch die Übermittlung von elektronischen Dokumenten per E-Mail; https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_126.html

§ 3 Arten der Studienleistung

- (1) Modulleistungen werden durch Prüfungsleistungen (PL) oder Studienleistungen als Vorleistungen zur Masterprüfung (VS) erbracht. Für die Erbringung einer Prüfungsleistung kann eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung (PV) erforderlich sein. Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 benotet. Studienleistungen sind unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen (PL) werden im Rahmen einer förmlichen Leistungsfeststellung erbracht. Studienleistungen (VS und PV) können im Rahmen einer förmlichen oder einer nicht förmlichen Leistungsfeststellung erbracht werden. Die zulässigen Formen der Leistungsfeststellung werden in § 10 geregelt.
- (3) Gegenstand der Prüfungsleistungen bzw. der Studienleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Teil B zugeordneten Module. Art, Form und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen der Module sind im Besonderen Teil B geregelt.
- (4) Bei Einhaltung des Regelstudienverlaufs werden in der Regel je Semester maximal vier formale Leistungsfeststellungen gemäß § 10 Abs. 1 abgenommen. Dabei ist es unerheblich, ob diese als Prüfungsleistung (PL), Studienleistung als Prüfungsvorleistung (PV) oder Studienleistung als Vorleistung zur Masterprüfung (VS) gewertet werden.
- (5) Alle im Teil B aufgeführten Leistungen haben eine 6-stellige Modulidentifikationsnummer (EDV-Nr.).
 - Ein Modul bzw. eine Modulleistung wird im Campus-Management-System mit MLST abgekürzt und unter Verwendung der EDV-Nr. mit der vorangestellten Zeichenfolge „MO“ und der nachgelagerten Zeichenfolge „-000“ identifiziert.
 - Eine Prüfungsleistung wird im Campus-Management-System mit PLST abgekürzt und unter Verwendung der EDV-Nr. durch die vorangestellte Zeichenfolge „PL“ und die nachgelagerte Zeichenfolge „-001“ identifiziert.
 - Eine Studienleistung wird im Campus-Management-System mit SLST abgekürzt und unter Verwendung der EDV-Nr. durch die vorangestellte Zeichenfolge „SL“ und die nachgelagerte Zeichenfolge „-001“ identifiziert.

§ 4 Bestehen von Modulleistungen

- (1) Umfasst eine Modulleistung eine einzelne Prüfungsleistung, ist diese bestanden, wenn die Prüfungsleistung (PL) mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet ist. Eine Teilnahme an der Prüfungsleistung ist nur dann möglich, wenn die zum Modul gehörende Studienleistung als Prüfungsvorleistung (PV) zuvor erfolgreich erbracht worden ist.
- (2) Umfasst eine Modulleistung mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede dieser Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sein. Die Notenbildung erfolgt gemäß § 19 Abs. 4. Satz 1 gilt auch, wenn eine Modulleistung aus mehreren Studienleistungen besteht.
- (3) Umfasst eine Modulleistung eine Studienleistung als Vorleistung zur Masterprüfung, ist diese bestanden, wenn die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 5 Prüfende Personen und beisitzende Personen

- (1) Die Abnahme von Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt durch eine oder mehrere prüfende Personen oder einer prüfenden und einer beisitzenden Person. Prüfende oder beisitzende Person sind in der Regel Professorinnen oder Professoren. Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hochschule der Medien können zu prüfenden Personen bestellt werden oder, sofern die Prüfungsform dies erfordert, als beisitzende Personen mitwirken, soweit Professorinnen oder Professoren nicht als prüfende oder beisitzende Person zur Verfügung stehen.
- (3) Die Namen der prüfenden Personen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zur prüfenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung (im Sinn § 32 LHG) festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für prüfende und beisitzende Personen gilt § 21 Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Prüfungsaufbau, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 beträgt fünf Semester. Sie umfasst die theoretischen Studienzeiten und die Masterarbeit. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt inklusive der Masterarbeit 90 ECTS-Punkte.

§ 7 Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen

- (2) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse so anzuwenden, dass ein Promotionsvorhaben angestrebt werden kann, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse für die Übernahme von Fach- und Führungspositionen erworben wurden.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung erforderlichen Modulleistungen sind im Besonderen Teil B festgelegt. Die Modulleistungen werden dabei in Pflicht- und Wahlpflichtbereichen erbracht. Ein Pflichtbereich umfasst Module, auf die sich das Masterstudium erstrecken muss. Ein Wahlpflichtbereich umfasst ein Lehrangebot aus mehreren Modulen (Wahlpflichtmodule), aus denen der oder die Studierende eine nach Teil B festgelegte Auswahl trifft. Sind Module unter einer identischen EDV-Nummer in SPO-Teil B mehrerer Studiengänge hinterlegt, so gelten im Zweifelsfall die Festlegungen zu Kontaktzeit (SWS), ECTS und Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem die oder der Modulverantwortliche zugeordnet ist.
- (4) In Wahlpflichtfächern kann der für den Studiengang, der das betreffende Modul anbietet, zuständige Fakultätsrat im Benehmen mit der zuständigen Studienkommission beschließen, dass die Teilnehmerzahl beschränkt wird, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden kann.

§ 7 Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Für die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt in der Regel unmittelbar mit der Anmeldung zum Modul. Für Pflichtmodule kann eine Anmeldung von Amts wegen erfolgen.
- (2) Die Anmeldung zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen ist von dem oder der Studierenden in der Regel über das elektronische Prüfungsmanagementsystem und in Ausnahmefällen in Textform unter Verwendung des von der Hochschule bereitgestellten Formulars vorzunehmen. Dabei werden von dem oder der Studierenden die zu den Modulleistungen gehörenden einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen angemeldet. Mit der Anmeldung legt die oder der Studierende auch die Wahlpflichtmodule fest.
- (3) Die Anmeldung der Masterarbeit unterliegt besonderen Regelungen. Näheres regeln § 14 und § 22.
- (4) Studierende können während einer Beurlaubung nur dann Studien- und Prüfungsleistungen anmelden, wenn die Regelungen gemäß § 29 oder § 30 greifen. Die Anmeldung erfolgt in Textform unter Verwendung des von der Hochschule bereitgestellten Formulars.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die in Teil B jeweils hinterlegte Modulleistung erfolgreich erbracht wurde.
- (2) Ein Wahlpflichtbereich ist mit dem Erreichen der unteren Grenze der im betreffenden Wahlpflichtbereich festgelegten ECTS-Zahl bestanden. Weitere Module bleiben unberücksichtigt. Ausschlaggebend für die Anrechnung ist der Tag der Leistungserbringung.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in Teil B festgelegten Module und die Masterarbeit bestanden sind. Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma-Supplement ausgestellt und eine Gesamtnote gebildet. Näheres regeln § 24 und § 25.
- (5) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Module und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Für die Masterprüfung ist eine Frist zur Erbringung der Prüfungs- und Studienleistungen nach §32 Abs. 5 LHG festgelegt. Dementsprechend erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, wenn die Masterprüfung nicht spätestens vier Semester nach der in § 6 Absatz 1 festgelegten Regelstudiendauer erbracht sind (Studienhöchstdauer), es sei denn, der oder die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Zentrale Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob der oder die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Der Antrag ist innerhalb der im Terminplan der Hochschule genannten Frist an den zentralen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Ist eine Prüfungs- oder Studienleistung (PL oder VS) endgültig nicht bestanden, so ist auch die zugehörige Modulleistung endgültig nicht bestanden. Dies zieht unmittelbar den Verlust des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium nach sich.
- (3) Die Masterprüfung kann auch vor Ablauf der festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die erforderlichen Vorleistungen nachgewiesen sind. Dies gilt auch für einzelne Modulleistungen.
- (4) Zur Berechnung der Fristen werden die Fachsemester gezählt. Hierunter versteht man alle im jetzigen Studiengang erbrachten Studiensemester. Genehmigte Beurlaubungen werden nicht angerechnet.

§ 10 Formen der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen werden im Rahmen einer förmlichen Leistungsfeststellung erbracht durch:

KL	Klausurarbeiten (Detailregelungen gemäß § 12)
MP	Mündliche Prüfung (Detailregelungen gemäß § 11)
PA	Praktische Arbeit in Verbindung mit einer Ausarbeitung (Detailregelungen gemäß § 13).
PP	Praktische Arbeit in Verbindung mit einer Präsentation (Referat, Vortrag) (Detailregelungen gemäß § 13).
HA	Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) eines festgelegten Themas (Detailregelungen gemäß § 13).
ST	Ausarbeitung eines festgelegten Themas (Studie, Studienarbeit), die eine schriftliche Ausarbeitung und einen Vortrag umfasst (Detailregelungen gemäß § 13).
RE	Referat (Präsentation, Vortrag) eines festgelegten Themas. In Abgrenzung zu den Prüfungsarten PP und ST erfolgt keine Einreichung von Unterlagen, die über die reinen Vortragsmedien hinausgehen.
LA	Laborarbeiten, die in der Regel durch eine eigenständige Fortführung des Versuchs oder einer Übungsaufgabe (z.B. in Form einer schriftlichen Ausarbeitung) und / oder durch kurze schriftliche (klausurähnliche) und / oder mündliche Prüfungselemente ergänzt werden.
SP	Praktische Arbeit in der Regel mit einem hohen Kreativanteil und in Verbindung mit einer Präsentation (Vortrag), bei deren Bearbeitung eine besondere Arbeitsumgebung (Studio oder Labor) erforderlich ist.
PF	Erarbeitung und ggf. Präsentation einer zielgerichteten Zusammenstellung (Portfolio) von Studierendenarbeiten, die den Arbeitsprozess bzw. Lernfortschritt/-erfolg dokumentieren und reflektieren. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der eigenständigen Reflektion und Vertiefung der Lehr- und Lerninhalte.
KMP	Mehrere Teilleistungen mit unterschiedlichen Prüfungsformen, die kumulativ über die gesamte Dauer des Moduls erbracht werden (Kumulative mehrdimensionale Prüfung).

- KSP Kumulative schriftliche Prüfung, die aus über das Semester verteilten schriftlichen Teilleistungen besteht und kumulativ über die gesamte Dauer des Moduls erbracht wird.
- EP Prüfungen, die ausschließlich unter Nutzung eines Learning-Management-Systems oder eines spezifischen elektronischen Prüfungssystems abgehalten werden.
- (2) In Ergänzung zu Absatz 1 können Studienleistungen auch im Rahmen einer nicht förmlichen Leistungsfeststellung erbracht werden. Dabei sind folgende Prüfungsformen möglich:
- A Anwesenheit in der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit einer definierten Mindestquote. Die Mindestquote bezieht sich auf die reinen Präsenzanteile. Sollte ein Studierender durch entsprechende Nachweise glaubhaft machen, dass die Teilnahme aus Gründen, die der Studierende nicht zu verantworten hat, nicht möglich war, so kann der Prüfungsausschuss der Fakultät auf Vorschlag der prüfenden Person im Einzelfall auch eine Unterschreitung der Mindestquote zulassen.
- LT Führung und Abgabe eines Lerntagebuchs (inkl. einfacher Portfolioverfahren) mit Dokumentation des eigenen Lernfortschritts. Sollten von der prüfenden Person Rahmenbedingungen für das Lerntagebuch gestellt werden, so sind diese zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden in Textform mitzuteilen.
- LÜ Laborübungen mit in der Regel standardisierten Abläufen (Versuche oder Übungen), bei denen vorgegebene Versuchsaufbauten oder vorgegebene, strukturierte Übungsaufgaben bearbeitet werden. Die Dokumentation erfolgt in der Regel unter Verwendung eines vorgefertigten Rasters.
- T Begutachtung des Lern- oder Arbeitsstandes durch ein Testat. Das Testat kann durch ein Prüfungsgespräch, eine kurze schriftliche Arbeit oder die Vorlage eines Projektstands im Sinn eines Vorentwurfs erfolgen. Ein Testat kann auch aus mehreren Teilttestaten bestehen. In diesem Fall ist den Studierenden zu Semesterbeginn in Textform mitzuteilen, wie viele Teiltestate erfolgreich erreicht werden müssen, um das Testat zu erhalten.
- (3) In Lehrveranstaltungen mit Seminarcharakter können Beiträge der Studierenden in die Leistungsbeurteilung bei Vorleistungen bzw. in die Notenfindung bei Prüfungsleistungen einfließen. Der Umfang, mit dem die Beiträge einfließen, ist zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden in Textform mitzuteilen.
- (4) Alle Prüfungsformen gemäß Absatz 1 und 2 können bis auf KL, KSP, EP, A und LT auch als Gruppenarbeit erbracht werden. Auch bei Gruppenarbeiten erfolgt in der Regel eine individuelle Leistungsbeurteilung der einzelnen Studierenden.

§ 11 Detailregelungen zu Mündlichen Prüfungen

- (5) Die Masterarbeit (MA) ist eine eigenständige Form der Studienleistung (Näheres regeln § 22 und § 23).

§ 11 Detailregelungen zu Mündlichen Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei prüfenden Personen (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person (§ 5) abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 30, höchstens 45 Minuten je Kandidat oder Kandidatin.
- (4) Der Termin einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden mindestens 5 Werktage vor dem Prüfungstermin mitzuteilen. Bei der Terminfestsetzung ist die im Modulhandbuch hinterlegte ECTS-Berechnung zu berücksichtigen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Detailregelungen zu Klausurarbeiten

- (1) Die Prüfungsformen KL, KSP und EP sind Formen der Klausurarbeit. In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Klausurarbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten ist im Teil B geregelt.
- (4) Bei elektronisch gestützten Präsenzprüfungen gilt, dass
 - 1. zur Prüfungsvorbereitung zwei Probeklausuren oder klausurähnliche Übungsaufgaben bereitgestellt werden müssen, die in der gleichen Umgebung wie die echte Klausur in Anwesenheit des Dozenten oder einer anderen sachkundigen Person von den Studierenden bearbeitet werden können;

§ 13 Detailregelungen zu sonstigen Prüfungs- oder Studienleistungen

2. Ausfallzeiten, die aufgrund eines technischen Defekts (Arbeitsplatz, Server) während der Bearbeitung einer Klausur entstehen, als Zeitgutschriften auf die Bearbeitungsdauer hinzuaddiert werden.
- (5) Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmen vier Wochen überschreiten.

§ 13 Detailregelungen zu sonstigen Prüfungs- oder Studienleistungen

- (1) Der Bearbeitungsaufwand für die Prüfungs- oder Studienleistung ergibt sich aus der im Modulhandbuch hinterlegten ECTS-Berechnung.
- (2) Umfasst eine Prüfungs- oder Studienleistung die Abgabe einer praktischen Arbeit, so gilt, dass der inhaltliche Charakter der praktischen Arbeit, sowie Art, Umfang und Form der einzureichenden Ergebnisse zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden in Textform mitzuteilen sind.
- (3) Umfasst eine Prüfungs- oder Studienleistung die Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung, so gilt, dass Themenstellung, inhaltlicher Charakter und Umfang der schriftlichen Ausarbeitung zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden in Textform mitzuteilen sind.
- (4) Umfasst eine Prüfungs- oder Studienleistung einen Vortrag, so sind die Dauer des Vortrags und der Medieneinsatz im Vortrag zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden in Textform mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Vortragstermin mindestens 5 Werktage vorher dem Studierenden mitzuteilen. Bei der Terminfestsetzung ist die im Modulhandbuch hinterlegte ECTS-Berechnung zu berücksichtigen.
- (5) Bei semesterbegleitenden (Lehrveranstaltungsbegleitenden) Prüfungs- oder Studienleistungen gilt:
 1. Wird keine Bearbeitungszeit angegeben, so ist von der prüfenden Person ein individueller Abgabetermin festzulegen. Der Abgabetermin ist den Studierenden bei Ausgabe des Themas in Textform mitzuteilen.
 2. Ist eine Bearbeitungszeit angegeben, so ist dies die maximale Zeit, die zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Arbeit liegen darf.
- (6) Bei semesterbegleitenden, kumulativen Prüfungsformen gilt, dass
 1. die Leistungserbringung im Gesamtkontext des Lehr-Lern-Arrangements steht und im Modulhandbuch erläutert ist,

§ 13 a Video-Konferenz-Prüfungen

2. zu Beginn des Moduls von dem / der Modulverantwortlichen den Studierenden ein detaillierter Prüfungsplan in Textform ausgegeben wird, der Auskunft darüber gibt, wann und in welcher Form die Teilleistungen zu erbringen sind und wie die Punktevergabe für die Teilleistungen bzw. Notenermittlung für die Modulnote erfolgt,
 3. für die Teilleistungen mit Ausnahme von § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 die Detailregelungen der jeweiligen Prüfungsform gelten und
 4. im Fall von Modulen, die über mehr als ein Semester gehen, durch eine geeignete interne Modulstruktur sichergestellt wird, dass eine Unterbrechung der Leistungserbringung im Rahmen einer Beurlaubung nach § 10 Absatz 2 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung an den Semestergrenzen ohne Verlust von Teilleistungen möglich ist.
- (7) Das Datum der Leistungserbringung ist das Datum der Abgabe der nach § 10 jeweils festgelegten Leistungselemente. Erfolgt die Abgabe in mehreren Teilen, so ist das Datum der Abgabe des letzten Teilelements das Datum der Leistungserbringung.
- (8) Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmen vier Wochen überschreiten
- (9) Können semesterbegleitende Prüfungsleistungen oder Teilleistungen, die an einen einzelnen Termin gebunden sind (z.B. Referat, Klausurelemente, Abgabekolloquien) aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so wird einmalig ein Ersatztermin angeboten. Die Entscheidung, ob der oder die Studierende das Versäumnis zu vertreten hat, trifft der Prüfer oder die Prüferin. Kann die Prüfungsleistung oder Teilleistung auch an dem angebotenen Ersatztermin nicht erbracht werden, so greifen die Regelungen gemäß § 17.

§ 13 a Video-Konferenz-Prüfungen

- (1) Für Video-Konferenz-Prüfungen (VKP) gelten als elektronische Fernprüfung die Regelung gem. § 32 a LHG. Sie sind als alternative Organisationsform zu Präsenzprüfungen insbesondere für folgende Studienleistungen oder Teile einer Studienleistung zulässig:

1. Referate (RE)
2. Präsentation als Teil einer Studienleistung (v.a. PP, ST, TEA, KMP)
3. mündliche Prüfungen (MP)
4. Kolloquien zu Masterarbeiten

VKP können unter Beachtung von § 10 Abs. 4 der SPO auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier zu prüfenden Personen stattfinden.

§ 14 Angleichungsleistungen

- (2) Die Durchführung und Teilnahme an VKP ist für Studierende und Prüfende freiwillig. Voraussetzung für den Einsatz einer VKP ist die Zustimmung aller Beteiligten.
- (3) Die VKP ist mit dem vom Zentralen Prüfungsausschuss bereitgestellten Protokollbogen schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Zur Durchführung der VKP verständigen sich die prüfenden und zu prüfenden Personen über die notwendige technische Ausrüstung. Die Durchführung eines Tests der technischen Umgebung wird empfohlen.
- (5) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Speicherung von Bild- oder Audiodateien ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (6) Während der gesamten Prüfungszeit ist sicherzustellen, dass alle prüfenden und zu prüfenden Personen stets Sichtkontakt halten. Dies gilt auch für Beisitzende, wenn die Prüfungsform diese vorsieht. Die aktive Abschaltung des Videosignals oder anderweitige auffällige Handlungen der zu prüfenden Person sind in jedem Fall im Prüfungsprotokoll zu vermerken, dem zuständigen Prüfungsausschuss zu melden und können als Täuschungsversuch gewertet werden.
- (7) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass den zu prüfenden Personen kein Nachteil entsteht. Alle Beteiligten sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des o.g. Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt und ist vollständig zu wiederholen.
- (8) In Abhängigkeit der Prüfungsform können der VKP weitere Personen (Zuhörende) zugeschaltet werden. Technische Störungen bei Zuhörenden bleiben bei Absatz 7 unberücksichtigt.

§ 14 Angleichungsleistungen

- (1) Wird im Rahmen des Zulassungs- und Immatrikulationsprozesses von Bewerbern, die im Rahmen des grundständigen Studiums weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, ein Learning Agreement zur Angleichung fehlender Kompetenzen vereinbart, so sind die im Learning Agreement festgeschriebenen Modulleistungen (Angleichungsleistungen) bis zur Ausgabe der Masterarbeit erfolgreich zu erbringen.

§ 15 Zusatzmodule

- (2) Die Angleichungsleistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Werden als Angleichungsleistungen Module erbracht, können diese auf Antrag des oder der Studierenden als Zusatzmodul gemäß § 15 im Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Angleichungsleistung können innerhalb der Studienstudienhöchstdauer beliebig oft wiederholt werden.

§ 15 Zusatzmodule

- (1) Als Zusatzmodul kann jedes Modul aus dem berufsbegleitenden Studienangebot gewählt werden, dessen Besuch für die Erreichung des jeweiligen Studienziels nicht erforderlich ist.
- (2) Die Prüfungsergebnisse der Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bezüglich der Anmeldung von Zusatzmodulen sind die Regelungen gemäß § 7 Abs. 1 zu beachten.
- (3) Eine endgültig bestandene Leistung in einem Zusatzmodul führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Zusatzmodule können beliebig oft wiederholt werden.

§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen

Die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Anrechnungssatzung.

§ 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Überschreitung der Bearbeitungsfrist

- (1) Ein Rücktritt von angemeldeten Prüfungsleistungen ist möglich, wenn der Prüfer oder die Prüferin in Textform bestätigt, dass die Aufgabenstellung zum Zeitpunkt des Rücktritts weder bekannt war, noch mit der Bearbeitung der Aufgabenstellung bereits begonnen wurde oder Teile einer kumulativen Prüfungsleistung bereits erbracht wurden. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt in Textform durch den oder die Studierenden.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn nicht ein Rücktritt nach § 17 Abs. 1 erklärt wurde oder der Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nach dem festgelegten Bearbeitungsende eingereicht bzw. abgegeben wird (Überschreitung der vorgegebenen Bearbeitungszeit).
- (3) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt und in Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der

§ 18 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, hat der oder die Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten und die Prüfungsleistung gilt als nicht unternommen.

- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen, oder die Gründe für das Versäumnis von Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Angehörigen gleich.
- (5) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen (z. B. Plagiat) kann der Zentrale Prüfungsausschuss die betroffene Studierende oder den betroffenen Studierenden von der Erbringung weiterer Modulleistungen ausschließen. Dies führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und zieht die Exmatrikulation von Amts wegen nach sich.
- (6) Liegt ein Verdachtsfall nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vor, so wird die Prüfungsleistung und alle belastenden Unterlagen dem zuständigen Prüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt. Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die oder der von der Entscheidung betroffene Studierende zu hören. Die Prüfungsleistung bleibt bis zu einer Entscheidung des Prüfungsausschusses unbewertet. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in Textform mitzuteilen.
- (7) Die Regelungen der Absätze 2 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend. Die Bewertung erfolgt jedoch mit „nicht bestanden“.

§ 18 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen als Vorleistungen zur Masterprüfung (VS) können innerhalb der in § 9 genannten Fristen zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zu erbringen, wenn das Modul, dem die Studienleistung zugeordnet ist, angeboten wird, es sei denn die Prüfung kann aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Bei Vorliegen einer leistungsmindernden Beeinträchtigung, die erst nach Antritt der Prüfung vom Studierenden bemerkt und mittels eines ärztlichen Attests belegt wird, kann der zentrale

§ 19 Benotung von Prüfungsleistungen

Prüfungsausschuss abweichend von Abs.1 auf Antrag eine weitere Wiederholung zulassen.² Das Attest ist abweichend zu § 17 Abs. 3 in Schriftform einzureichen. Ist eine Einreichung innerhalb von 2 Werktagen nicht zumutbar, so kann vorab eine fristwahrende Einreichung in Textform erfolgen.

- (4) Wird eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die zugeordnete Modulleistung „endgültig nicht bestanden“, sofern nicht die Regelungen aus Absatz 3 greifen.
- (5) Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen im Sinn § 3 können innerhalb der in § 9 genannten Fristen beliebig oft wiederholt werden.

§ 19 Benotung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft,
2 =	gut	=	eine Leistung, die die Anforderungen übertrifft,
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht,
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren prüfenden Personen bewertet (jede prüfende Person bewertet die gesamte Prüfungsleistung), errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Zur Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die anteilig von mehreren prüfenden Personen bewertet wird, ist die Note aus einer Gesamtpunktzahl zu bestimmen.
- (4) Besteht eine Modulleistung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so entspricht die Note der Modulleistung der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulleistung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulleistung aus dem nach ihrem ECTS-Anteil gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Weicht eine nach Absatz 3 und 4 gebildete Durchschnittsnote von den Notenwerten gemäß 1 und 2 ab, wird unter Berücksichtigung einer Dezimalen zur nächstliegenden Note gemäß Absatz 1 und 2 gerundet. Falls das Ergebnis genau zwischen zwei Notenstufen liegt, wird zur besseren Note gerundet.

² Ein Antrag nach § 18 Absatz 3 muss zwingend vor Bekanntgabe der Note gestellt werden.

§ 20 Einwendungen gegen die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen im verwaltungsinternen Kontrollverfahren

- (1) Gegen die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen können Studierende innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe (vgl. § 28 Abs. 1) des Ergebnisses in Textform Einwendungen gegen die Beurteilung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät erheben. Die vorgebrachten Einwendungen sind substantiiert darzulegen und zu begründen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen den jeweiligen prüfenden Personen zur unverzüglichen Stellungnahme und ggf. Neuwertung zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet zeitnah unter Berücksichtigung der Stellungnahme; der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber ob ggf. ein Zweitgutachten eingeholt werden muss. Über das Ergebnis wird die oder der Studierende in Textform informiert.
- (3) Im Fall von Einwendungen gegen die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, die den Verlust des Prüfungsanspruchs nach sich ziehen, wird der Einwand von der Hochschule als Widerspruch gewertet und entsprechend im Zentralen Prüfungsausschuss behandelt.

§ 21 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Studiengänge einer Fakultät wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Fakultät, der die Studiengänge zugeordnet sind, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in einem der Fakultät zugeordneten Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professorinnen oder Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (3) Die Prüfungsausschüsse haben folgende Aufgaben:
 1. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung.
 2. Erarbeitung von Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Studien- und Prüfungsordnung.
 3. Bestellung der prüfenden und beisitzenden Person für die Prüfungen (§ 5).

4. Feststellung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung.
 5. Entscheidungen in verwaltungsinternen Kontrollverfahren mit Ausnahme der Verfahren gemäß Absatz 8 Ziffer 3.
 6. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienleistungen (§ 16).
 7. Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 3)
 8. Entscheidung über Fristverlängerung für die Masterarbeit (§ 22 Abs. 1), Bestehen und Nichtbestehen (§ 8), Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (§ 17), falls diese Entscheidung keine Exmatrikulation von Amts wegen nach sich zieht, Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 26), Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 31 Abs. 2.
 9. alle weiteren Entscheidungen, die den Prüfungsausschüssen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugewiesen sind.
- (4) Entscheidungen gemäß Abs. 3 Ziff. 3 können auf Antrag des Prüfungsausschusses vom Fakultätsrat der Dekanin oder dem Dekan übertragen werden. Gleiches gilt für Entscheidungen gemäß Abs. 3 Ziff. 4.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Studien- und Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die Unterstützung des Prüfungsausschusses der Fakultät wird durch die Prüfungsverwaltung wahrgenommen.
- (8) An der Hochschule besteht neben den Prüfungsausschüssen der Fakultäten ein Zentraler Prüfungsausschuss. Den Vorsitz des Zentralen Prüfungsausschusses führt das Rektoratsmitglied, das gemäß Landeshochschulgesetz für Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zuständig ist. Weitere Mitglieder sind die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse ihrer Fakultäten und die Leitung der Abteilung studentische Services. Die Leitung der Studentischen Services kann von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung vertreten werden. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Koordination der Organisation und der Durchführung der Leistungserbringung der Studienleistungen.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.
3. Alle Entscheidungen, die unmittelbar das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium nach sich ziehen. Zu diesen gehören insbesondere Entscheidungen über
 - i. das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 9 Abs. 1
 - ii. Einwendungen gegen die Bewertung von nicht bestandenem Wiederholungsprüfungen,
 - iii. das Fristversäumnis bei Anmeldung und Erbringung von Wiederholungsprüfungen, sowie
 - iv. Entscheidungen im Zusammenhang mit Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung (§ 17), falls diese Entscheidung eine Exmatrikulation von Amts wegen nach sich ziehen kann.
4. Entscheidung über eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 3
5. Alle weiteren Entscheidungen, die dem Zentralen Prüfungsausschuss nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugewiesen sind.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss und ist erst dann möglich, wenn alle Angleichungsleistungen (vgl. § 14) und alle Modulleistungen aus dem nach dem Besonderen Teil B für den Studiengang festgelegten Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Auf Antrag kann die Abschlussarbeit ausgegeben werden, wenn einzelne gemäß Studienplan vorgesehene Modulleistungen (vgl. Besonderer Teil B des Studiengangs) noch nicht erbracht wurden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei prüfenden Personen betreut. Eine prüfende Person muss Professorin oder Professor der Hochschule der Medien oder Dozent bzw. Dozentin des Studiengangs sein.
- (3) Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit wird beim Prüfungsausschuss auf Antrag veranlasst. Die Studierenden können für das Thema und die prüfenden Personen in Textform unter

§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

Verwendung des von der Hochschule bereitgestellten Formulars zur Abgabe einer Masterarbeit Vorschläge machen.

Das Thema, die prüfenden Personen und der Bearbeitungsbeginn werden durch die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf dem Formular zur Abgabe der Masterarbeit genehmigt. Die Anmeldung der Masterarbeit erfolgt bei Bearbeitungsbeginn von Amts wegen.

- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt für alle Master-Studiengänge sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme einer der beiden prüfenden Personen.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Prüfungsverwaltung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe hat der oder die Studierende schriftlich und ehrenwörtlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt wurde. Die Abgabe einer falschen ehrenwörtlichen Versicherung gilt als schwerwiegender Fall im Sinne des § 17 Abs. 5 Satz 3.
- (3) Die Masterarbeit wird von beiden prüfenden Personen bewertet. Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmefällen vier Wochen überschreiten.
- (4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für alle benoteten Modulleistungen wird eine nach den jeweiligen ECTS gewichtete Durchschnittsnote errechnet. Unbenotete Studienleistungen als Vorleistungen zur Masterprüfung und Zusatzmodule werden nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Gesamtabchlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (2) Neben der Gesamtnote wird eine ECTS-Note ausgewiesen, die aus einer Kohortenberechnung mit den Bereichen

die besten 10%	= A
die nächsten 25%	= B
die nächsten 30%	= C
die nächsten 25%	= D
die letzten 10%	= E

ermittelt wird. Die ECTS-Note wird ohne qualifizierende Angaben ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt nur, wenn eine Grundgesamtheit von mindestens 50 Abschlussnoten vorliegt. Liegt keine hinreichend große Grundgesamtheit von Abschlussnoten vor, so kann eine ECTS-Note ausgewiesen werden.

- (3) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungs- oder Studienleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulleistungen und Prüfungsleistungen, die Bewertung der Studienleistungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote; die Noten werden mit dem nach § 19 Abs. 1 bis 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz versehen.
- (4) Zusatzmodule (§ 15) werden im Zeugnis ausgewiesen, sofern das Zusatzmodul erfolgreich bestanden wurde und der oder die Studierende keinen Antrag auf Nichtausweisung einzelner oder aller Zusatzmodule gestellt hat. Der Antrag ist in Textform in der Regel bei Abgabe der Masterarbeit zu stellen. Liegt ein solcher Antrag vor, wird die erbrachte Leistung im Campus-Management-System storniert.

§ 25 Abschlussgrad und Urkunde

- (5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Masterarbeit ist als Modulleistung zum Zeitpunkt der Abgabe erbracht.
- (7) Das Masterzeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet. Wurden diese Aufgaben nach § 21 Abs. 3 Ziffer 4 dem Dekan übertragen, so wird das Zeugnis vom Dekan unterzeichnet.
- (7) Das Masterzeugnis wird nur ausgehändigt, wenn der oder die Studierende die durch die Benutzerordnung der Hochschuleinrichtungen auferlegten Pflichten erfüllt hat.

§ 25 Abschlussgrad und Urkunde

- (1) Die Hochschule der Medien Stuttgart verleiht nach bestandener Masterprüfung
 - 1. im Masterstudiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 den Abschlussgrad Master of Arts.
 - 2. im Masterstudiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 den Abschlussgrad Master of Business Administration.
 - 3. im Masterstudiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Abschlussgrad Master of Science.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule der Medien Stuttgart versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung der Prüfungs- oder Studienleistung entsprechend § 17 Abs. 5 berichtigen. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. die Studienleistung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der zugeordneten Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären. Satz 2 gilt auch für die Studienleistungen als Vorleistung zur Masterprüfung entsprechend. Die Bewertung erfolgt mit „nicht bestanden“.
- (3) Der oder dem Studierenden wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht in schriftliche Prüfungs- oder Studienleistungen, Gutachten zu Prüfungs- oder Studienleistungen sowie Prüfungsprotokolle erfolgt in der Regel auf Antrag. Der Antrag muss spätestens 12 Monate nach Ablegung der Prüfung bei der Prüfungsverwaltung oder der prüfenden Person in Textform gestellt werden. Die Einsichtnahme wird durch einen Vermerk auf den Prüfungsunterlagen dokumentiert, § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 28 Elektronische Mitteilungen

- (1) Die festgestellten Noten von Prüfungsleistungen und festgestellten Bewertungen von Studienleistungen werden in der Regel elektronisch bekannt gegeben. Innerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit gilt die Bekanntgabe einen Tag, nachdem die Ergebnisse für die Betroffenen abrufbar sind, als erfolgt. Erfolgt die Bekanntgabe außerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit, so gilt die Bekanntmachung am zweiten Vorlesungstag als erfolgt.

§ 29 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten

- (2) Auch sonstige Mitteilungen, Hinweise und Anfragen der Hochschule an Studierende können elektronisch erfolgen. Sie sind an die den Studierenden durch die Hochschule zugewiesene E-Mail-Adresse zu richten. Am Tage, nachdem die elektronische Nachricht für die Studierenden abrufbar war, gilt der Zugang als erfolgt.
- (3) Werden von Studierenden Anträge über das Campus-Management-System (Studierendenportal) gestellt, so erfolgt in der Regel auch die Rückmeldung der Hochschule als elektronische Nachricht über das Campus-Management-System. Am Tag, nachdem die elektronische Nachricht für die Studierenden abrufbar war, gilt der Zugang als erfolgt.

§ 29 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten

- (1) Studierende, die Anspruch auf Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes wahrnehmen, sind berechtigt Sonderregelungen gemäß Abs. 2 bis 4 in Anspruch zu nehmen.

Die Berechtigung beginnt bzw. erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen eintreten bzw. entfallen. Berechtigte haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Eintreten, Änderungen und Entfall in den Voraussetzungen gemäß Satz 1 unverzüglich mitzuteilen. Alle Mitteilungen sind ausschließlich an die Studierendenverwaltung (Studienbüro) zu richten.

In Abweichung zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht der Anspruch bis das zu betreuende Kind das neunte Lebensjahr vollendet hat.

Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

- (2) Studierende, die unter den in Abs. 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, einzelne Prüfungs- oder Studienleistungen nach Ablauf der in Teil B hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Modul-, Prüfungs- oder Studienleistungen. Dabei gelten folgende Regelungen:
 1. Fristen für Wiederholungsprüfungen können um bis zu zwei Semester verlängert werden.
 2. Die Frist für die Erbringung der Leistungen für die Erbringung der Masterprüfung verlängern sich für jedes Semester, indem die/der Studierende zum berechtigten Personenkreis zählt, um ein halbes Semester. Dementsprechend verlängert sich die Frist zur Erbringung der Masterprüfung um bis zu 3 Semester.

§ 30 Besonderer Schutz während einer Schwangerschaft

- (3) Studierende, die vor der Ausgabe der Masterarbeit glaubhaft machen, dass die Familienpflichten über einen Zeitraum, der über die reguläre Bearbeitungszeit der Masterarbeit hinausgeht, zu leisten sind, können beim zuständigen Prüfungsausschuss die Ausgabe einer Masterarbeit beantragen, die eine um bis zu 50% (50 von 100) verlängerte Bearbeitungszeit ermöglicht.
- (4) Studierende, die unter den in Abs. 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, in einem Urlaubssemester an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen, wenn die Beurlaubung in einem ursächlichen Zusammenhang mit den Betreuungspflichten steht.

§ 30 Besonderer Schutz während einer Schwangerschaft

- (1) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung im Studienbüro anzuzeigen und ist im Studienverlauf einer Beurlaubung gleichgestellt. Studierende sind in diesen Zeiten berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (2) Im Rahmen von Arbeiten in Labor- und Studiobereichen gelten die Schutzbestimmungen aus § 4 des Mutterschutzgesetzes. Dabei gilt eine Mitteilungspflicht über das Bestehen einer Schwangerschaft gegenüber der für das Labor bzw. Studio verantwortlichen Person.

§ 31 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Liegen in der Person einer oder eines Studierenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Erbringen der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der Fristen gem. § 9 in besonderer Weise erschweren, kann der zentrale Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen individuellen Studienablaufplan für verbindlich erklären. Der individuelle Studienplan muss dabei mindestens zwei Modulleistungen je Fachsemester umfassen.
- (2) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften oder temporären Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungs- oder Studienleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder - soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungs- oder Studienleistung auch durch eine andere Art der Prüfungs- oder Studienleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann - gestatten, die Prüfungs- oder Studienleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören,

darf nicht verzichtet werden. Der Antrag ist von der oder dem betroffenen Studierenden formlos in Textform innerhalb der im Terminplan der Hochschule benannten Frist zu stellen.

- (3) Ein Antrag nach Absatz 1 ist an den zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Ein Antrag nach Absatz 2 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten. Es sind folgende Nachweise beizulegen:
1. Im Falle einer Behinderung ist eine Kopie des gültigen Behindertenausweises beizulegen
 2. Ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält und die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Studium oder die einzelne Prüfungsleistung darlegt. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen.
 3. Bei einem Antrag nach Abs. 1 ist zusätzlich ein von der Studiengangsleitung abgezeichneter Entwurf des individuellen Studienablaufplans vorzulegen.

Teil B: Besondere Regelungen

§ 32 Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (berufsbegleitend)

- (1) Die Studieninhalte sind in drei benannte Wahlbereiche und einen offenen Wahlbereich gegliedert.

Die benannten Wahlbereiche sind:

1. Public Management
2. Bildung & Kultur
3. Information Systems

- (2) In jedem der benannten Wahlbereiche sind mindestens 6 ECTS zu erbringen. Diese Leistungen bilden zusammen mit der Masterthesis und dem Modul Thesis Coaching den Pflichtbereich des Studiums.

- (3) In Absprache und mit Zustimmung der Studiengangleitung können bis zu 18 ECTS aus dem Angebot anderer berufsbegleitender Masterstudiengänge, inkl. Kontaktstudiengänge, in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Tabelle 1: Pflichtbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
5	365660	Thesis-Coaching <i>Thesis Coaching</i>	1	2	PL: PP
5	365650	Masterthesis <i>Master Thesis</i>	0	16	PL: MA
Summe Pflichtbereich			7	18	

Tabelle 2: Modulübersicht

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1-4	365611	<u>Wahlbereich 1:</u> <u>Public Management</u> Strategisch steuern – Managementinstrumente in Bibliotheken <i>Strategic Management – Management Tools in Libraries</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365612	Organisationsanalyse und Organisationsentwicklung <i>Organizational Analysis and Development</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365613	Personalführung <i>Leadership</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365614	Informations- und Dokumentenmanagement <i>Information and Document Management</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365615	Kommunikationsmanagement <i>Communication Management</i>	2	6	PL: KMP

1-4	365616	Qualitätsmanagement und Kundenorientierung <i>Quality Management and Customer Orientation</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365617	Kulturmanagement <i>Cultural Management</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365618	Wissensmanagement <i>Knowledge Management</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365684	Bibliotheks- und Informationsrecht: Grundlagen und Anwendungen <i>Library and Information Law: Basics and Applications</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365685	Community Building, Partizipation, Co-Creation <i>Community Building, Participation, Co- Creation</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365686	Future Foresight für Strategie- und Innovationsentwicklung in Bibliotheken <i>Future foresight for strategy and innovation development in libraries</i>	2	6	PL: KMP
<u>Wahlbereich 2:</u> <u>Bildung & Kultur</u>					
1-4	365621	Lernort Bibliothek <i>Learning Space Library</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365622	Teaching Library <i>Teaching Library</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365687	Pädagogische Grundlagen und Didaktik ¹ <i>Pedagogical Principles and Didactics</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365627	Digitale Musikbibliotheken, Digitale Musikarchivierung und Urheberrecht <i>Digital Music Libraries, Digital Music Archiving and Copyright</i>	2	6	PL: KMP

1-4	365628	Gesellschaftliche und kulturelle Trends <i>Social and Cultural Trends</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365629	Künstliche Intelligenz in der Teaching Library <i>Artificial Intelligence in Teaching Library</i>	2	6	PL: KMP
<u>Wahlbereich 3:</u> <u>Information Systems</u>					
1-4	365631	Linked Open Data und Semantic Web <i>Linked Open Data and Semantic Web</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365632	Forschungsdatenmanagement <i>Research Data Management</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365633	Open Access und Open Science <i>Open Access and Open Science</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365634	Web-Suchmaschinen <i>Web Search Engines</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365635	Metadatenmanagement <i>Metadata Management</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365636	Modellierung von Informationssystemen <i>Modeling of information systems</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365637	Resource Discovery Systeme <i>Resource Discovery Systems</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365638	Web Programmierung <i>Web Programming</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365639	Digital Humanities <i>Digital Humanities</i>	2	6	PL: KMP

1-4	365683	IT in Bibliotheks- und Informationseinrichtungen – Tools und Trends <i>IT in Libraries and Information Institutions - Tools and Trends</i>	2	6	PL: KMP
		<u>Offener Wahlbereich</u>			
1-4	365640	Change Management: Veränderungen gestalten <i>Change Management: Shaping Changes</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365641	Raumgestaltung für Bibliotheken <i>Interior Design for Libraries</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365642	Bibliothekspädagogik <i>Library Education</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365681	Kooperationsmanagement <i>Cooperation Management</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365645	Alternative Finanzierung: öffentliche und private Drittmittelakquise in Bibliotheken <i>Alternative Financing and Acquisition of Third-Party Funds</i>	2	6	PL: KMP
1-4	365646	Aktuelle Themen des Public Managements <i>Current Topics in Public Management</i>	2	6	VS: PF
1-4	365647	Aktuelle Themen aus Information Systems <i>Current Topics in Information Systems</i>	2	6	VS: PF
1-4	365648	Aktuelle Themen aus Bildung & Kultur <i>Current Topics in Education and Culture</i>	2	6	VS: PF
1-4	365656	Interkulturelle und Diversitätskompetenz <i>Intercultural and Diversity Competencies</i>	2	6	PL: KMP

§ 32 Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (berufsbegleitend)

1-4	365680	Markt- und Benutzerforschung <i>Market and User Research</i>	2	6	PL: KMP
-----	--------	--	---	---	---------

1-4	365619	Bibliotheken neu denken <i>Re-Thinking Library</i>	2	6	PL: KMP
-----	--------	--	---	---	---------

¹ Studierende, die das Modul 365623 Teaching Literacy bereits belegt haben, können das Modul 365687 Pädagogische Grundlagen und Didaktik nicht erneut belegen

§ 33 Masterstudiengang Business Management

Die vorliegende SPO gilt für alle Studierenden, die sich ab Sommersemester 2021 in den Studiengang Business Management eingeschrieben haben.

- (1) Studierende werden auf eine der angebotenen Vertiefungen Corporate Communication, Digital Innovation, International Business oder Sustainability and Packaging Management immatrikuliert. Der Wechsel der Vertiefung kann bis zur Anmeldung der zweiten Prüfung im Wahlpflichtbereich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Studiengangsleitung.
- (2) Das Studium umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 54 ECTS und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 36 ECTS, der je Vertiefung spezifisch ausgestaltet und zu belegen ist.
- (3) In Absprache und mit Zustimmung der Studiengangsleitung können bis zu 12 ECTS aus dem Wahlpflichtbereich der anderen Vertiefungsrichtungen, dem übergreifenden Wahlbereich des Studiengangs Business Management oder dem weiteren Angebot aller berufsbegleitender Masterstudiengänge (inkl. Kontaktstudienangebote) in den Wahlpflichtbereich eingebracht werden. Eine inhaltliche Überschneidungsfreiheit mit Prüfungsleistungen, die im Studiengang erbracht wurden oder im weiteren Verlauf des Studiums erbracht werden, muss vom Studierenden gewährleistet werden. Eine im Nachhinein festgestellte Überschneidung kann als Täuschungsversuch gewertet werden und schließt in schwerwiegenden Fällen auch den Verlust des Prüfungsanspruchs ein.
- (4) Im Rahmen des Moduls „Doing Business in Foreign Countries“ können die Studierenden nur zwischen den angebotenen Auslandspartnern des Studiengangs „Business Management“ der HdM wählen. Eine Anerkennung von Studienleistungen anderer Hochschulen setzt zwingend ein Learning Agreement voraus.
- (5) Das Pflichtmodul "Kick-off Workshop" mit der EDV-Nr. 367100 wird nicht im Zeugnis ausgewiesen.

Tabelle 1: Studienstruktur*

Sem.	Veranstaltungsart	Umfang	
	Lehrveranstaltung	SWS	ECTS
1	Pflichtveranstaltungen	5	12
2	Pflichtveranstaltungen	4	12
3	Pflichtveranstaltungen	2	6
4	Pflichtveranstaltungen	2	6
1	Wahlpflichtveranstaltungen	2	6
2	Wahlpflichtveranstaltungen	2	6
3	Wahlpflichtveranstaltungen	4	12
4	Wahlpflichtveranstaltungen	4	12
5	Masterarbeit und Thesis Coaching	1	18
Summe Pflichtveranstaltungen		13	36
Summe Wahlpflichtveranstaltungen		12	36
Summe Thesis		1	18

* Die Struktur ist für alle angebotenen Vertiefungen identisch.

Tabelle 2: Studien- und Prüfungsplan, Pflichtbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul	Art	Umfang		Prüfung	
				SWS	ECTS	Form	Art
		Lehrveranstaltung					
1	367100	Kick-Off-Workshop	S	1	0	A: 100%	VS
1-2	367130	Leadership <i>Leadership</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-2	367120	Strategic Management <i>Strategic Management</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-2	367210	Accounting/Controlling <i>Accounting/Controlling</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-2	367240	Ethics and Law <i>Ethics and Law</i>	V,S	2	6	KMP	PL

3-4	367311	Finance <i>Finance</i>	V,S	2	6	KMP	PL
3-4	367410	Wissenschaftliches Arbeiten <i>Research methods</i>	V,S	2	6	KMP	PL
5	367530	Masterarbeit und Thesis Coaching <i>Master Thesis and Thesis Coaching</i>	-	1	18	MA	PL
	367530a	Masterarbeit		0	16		
	367530b	Thesis Coaching		1	2		
Summe Pflichtbereich				14	54		

Tabelle 3: Wahlpflichtbereich der Vertiefungsrichtung Corporate Communication

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung	
				SWS	ECTS	Form	Art
1-2	367710	Corporate Communication <i>Corporate Communication</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-2	367711	Strategisches Kommunikations- management & Evaluation <i>Strategic Communication Management and Evaluation</i>	V,S	2	6	KMP	PL
3-4	367712	Content Portfolio <i>Content Portfolio</i>	V,S	2	6	KMP	PL
3-4	367713	Krisenkommunikation <i>Crisis Communication</i>	V,S	2	6	KMP	PL
3-4	367714	Investor Relations (Kapitalmarktkommunikation) <i>Investor Relations (Capital Market Communication)</i>	V,S	2	6	KMP	PL
3-4	367715	Storytelling & Narratives Management <i>Storytelling</i>	V,S	2	6	KMP	PL
Summe Wahlpflichtbereich				12	36		

Tabelle 4: Wahlpflichtbereich der Vertiefungsrichtung Digital Innovation

Sem.	EDV-Nr.	Modul	Art	Umfang		Prüfung	
		Lehrveranstaltung		SWS	ECTS	Form	Art
1-4	367460	Digital Technologies and Trends <i>Digital Technologies and Trends</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367461	Facilitating Innovation Processes ¹⁾ <i>Facilitating Innovation Processes</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367462	Digital Marketing and Web Analytics <i>Digital Marketing and Web Analytics</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367463	Innovation and Business Model Generation <i>Innovation and Business Model Generation</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367464	Change Management and Organizational Development <i>Change Management and Organizational Development</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367465	Business Development and Growth Strategies <i>Business Development and Growth Strategies</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367466	Project Management <i>Project Management</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367467	Usability and User Experience <i>Usability and User Experience</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367469	Entrepreneurship <i>Entrepreneurship</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367470	Applied AI Technologies <i>Applied AI Technologies</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367471	Implementierung digitaler Barrierefreiheit in Organisationen <i>Implementation of Accessibility in Organizations</i>	V,S	2	6	KMP	PL
Summe Wahlpflichtbereich				12	36		

Tabelle 5: Wahlpflichtbereich der Vertiefungsrichtung International Business

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung	
				SWS	ECTS	Form	Art
1-4	367466	Project Management <i>Project Management</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367230	Intercultural Management <i>Intercultural Management</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367320	International Marketing <i>International Marketing</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367330	Business Information <i>Business Information</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367472	Doing Business in Foreign Countries <i>Doing Business in Foreign Countries</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367445	Business Development and Market Entries Strategies <i>Business Development and Market Entries Strategies</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367463	Innovation and Business Model Generation²⁾ <i>Innovation and Business Model Generation</i>	V,S	2	6	KMP	PL
Summe Wahlpflichtbereich				12	36		

Tabelle 6: Wahlpflichtbereich der Vertiefungsrichtung Sustainability and Packaging Management

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung	
				SWS	ECTS	Form	Art
1-4	367550	Fundamentals of Sustainability <i>Fundamentals of Sustainability</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367551	Entwicklung von Verpackungskonzepten <i>Development of Packaging Concepts</i>	V,S	2	6	KMP	PL

1-4	367552	Verpackungslogistik <i>Packaging Logistics</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367553	Verpackungsdruck und Veredelung <i>Packaging Printing and Finishing</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367554	Law in Sustainability and Packaging Management <i>Law in Sustainability and Packaging Management</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367555	Integriertes Projekt <i>Integrated Project</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367556	Responsible Sustainable Management <i>Responsible Sustainable Management</i>	V,S	2	6	KMP	PL
Summe Wahlpflichtbereich				12	36		

Tabelle 7: Übergreifender Wahlbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung	
				SWS	ECTS	Form	Art
1-4	367446	Current Topics and Trends <i>Current Topics and Trends</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367610	Verhandlungsmanagement <i>Negotiation Management</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367611	Digitale Barrierefreiheit <i>Accessible Design in ICT</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367614	Innovations- /Technologiemanagement¹⁾ <i>Innovation / Technology Management</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367615	Coaching and Mentoring for Digital Leaders <i>Coaching and Mentoring for Digital Leaders</i>	V,S	2	6	KMP	PL

§ 33 Masterstudiengang Business Management

1-4	367616	Einführung in Web-Barrierefreiheit <i>Web-Accessibility</i>	V,S	2	6	KMP	PL
1-4	367617	Topics and Trends in Marketing and Sales <i>Topics and Trends in Marketing and Sales</i>	VS	2	6	KMP	PL
1-4	367618	Topics and Trends in Branding and Communication <i>Topics and Trends in Branding and Communication</i>	VS	2	6	KMP	PL
1-4	367619	Topics and Trends for Agile HR <i>Topics and Trends for Agile HR</i>	VS	2	6	KMP	PL
1-4	367620	Employer Branding and Talent Management <i>Employer Branding and Talent Management</i>	VS	2	6	KMP	PL
1-4	367621	Innovative Games Concepts <i>Innovative Games Concepts</i>	VS	2	6	KMP	PL
1-4	367622	Topics and Trends in Games <i>Topics and Trends in Games</i>	VS	2	6	KMP	PL

¹⁾ Von den gekennzeichneten Modulen kann nur entweder das Modul 367461 oder 367614 belegt werden.

²⁾ Kann nur belegt werden, wenn das Modul 367463 noch nicht belegt wurde.

§ 34 Masterstudiengang Data Science

Die vorliegende SPO gilt für alle Studierenden, die sich ab Wintersemester 2023/24 neu in den Studiengang Data Science immatrikuliert haben.

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 ECTS.

Der Pflichtbereich umfasst 72 ECTS und besteht aus gemeinsamen Pflichtmodulen im Umfang von 36 ECTS sowie Pflichtmodule der Studienschwerpunkte im Umfang von jeweils 18 ECTS und der Masterthesis mit 18 ECTS.

Im Wahlbereich sind 18 ECTS zu erbringen. Die studienswerpunktsspezifischen Pflichtmodule können außerhalb des Schwerpunkts als Wahlmodule belegt werden.

In Absprache und mit Zustimmung der Studiengangleitung können auch Angebote im Umfang von bis zu 12 ECTS aus Masterstudiengängen, die demselben SPO Teil A unterliegen, oder dem Kontaktstudienangebot der HdM in den Wahlbereich eingebracht werden. Eine inhaltliche und terminliche Überschneidungsfreiheit mit Prüfungsleistungen, die im Studiengang erbracht wurden oder im weiteren Verlauf des Studiums erbracht werden, muss vom Studierenden gewährleistet werden. Eine im Nachhinein festgestellte Überschneidung kann als Täuschungsversuch gewertet werden und schließt in schwerwiegenden Fällen auch den Verlust des Prüfungsanspruchs ein.

- (2) Die Wahl eines Studienschwerpunkts erfolgt in der Regel im ersten Studienjahr, spätestens jedoch vor Belegung des ersten schwerpunktspezifischen Moduls. Die Wahl des Studienschwerpunktes wird zwischen dem Studierenden und der Studiengangleitung vereinbart und dokumentiert.
- (3) Im Masterzeugnis wird stets nur der gewählte Studienschwerpunkt ausgewiesen. Dies gilt auch dann, wenn durch die belegten Wahlpflichtmodule alle notwendigen Module eines weiteren Studienschwerpunkts belegt wurden.
- (4) Das Pflichtmodul „Kick-off Workshop“ mit der EDV-Nr. 369100 wird nicht im Zeugnis ausgewiesen.

Tabelle 1: Studienstruktur*

Sem.	Veranstaltungsart	Umfang	
		SWS	ECTS
1-2	Pflichtveranstaltungen	13	36
3-4	Pflichtveranstaltungen des Schwerpunkts	6	18
3-4	Wahlpflichtveranstaltungen	6	18
5	Masterarbeit und Thesis Coaching	1	18
Summe Pflichtveranstaltungen		19	54
Summe Wahlpflichtveranstaltungen		6	18
Summe Thesis		1	18

* Die Struktur ist für alle Studienschwerpunkte identisch.

Tabelle 2: Studien- und Prüfungsplan, Pflichtbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul	Art	Umfang		Prüfung	
				SWS	ECTS	Form	Art
1	369100	Kick-Off-Workshop	S	1	0	A: 100%	VS
1-2	369240	Python for Data Science	V,S	2	6	LA	PL
1-2	369124	Data Analytics with Statistics	V,S	2	6	KMP	PL
1-2	369131	Introduction to Data Science and Artificial Intelligence	V,S	2	6	LA	PL
1-2	369120	Introduction to Business Analytics	V,S	2	6	PP	PL
1-2	369211	Data Governance, Ethics and Law	V,S	2	6	KMP	PL
1-2	369450	Applied Data Engineering	V,S	2	6	PP	PL
5	369522	Masterarbeit und Thesis Coaching	-	1	18	MA	PL
	369522a	Masterarbeit		0	16		
	369522b	Thesis Coaching		1	2		
Summe Pflichtbereich				14	54		

Tabelle 3: Pflichtbereich des Studienschwerpunkts Advanced Business Analytics (ABA)

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung	
				SWS	ECTS	Form	Art
3-4	369351	Business Planning and Prediction	V,S	2	6	LA	PL
3-4	369460	Self-Service Business Intelligence	V,S	2	6	LA	PL
3-4	369250	Advanced Business Analytics Models	V,S	2	6	LA	PL
Summe Pflichtbereich des Studienschwerpunkts ABA				6	18		

Tabelle 4: Pflichtbereich des Studienschwerpunkts Advanced Data Analytics (ADA)

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung	
				SWS	ECTS	Form	Art
3-4	369220	Data-Warehouse-Workshop	V,S	2	6	PP	PL
3-4	369341	Supervised and Unsupervised Learning	V,S	2	6	PP	PL
3-4	369230	BI- and Big-Data-Architectures	V,S	2	6	LA	PL
Summe Pflichtbereich des Studienschwerpunkts ADA				6	18		

Tabelle 5: Pflichtbereich des Studienschwerpunkts Applied Artificial Intelligence (AAI)

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung	
				SWS	ECTS	Form	Art
3-4	369341	Supervised and Unsupervised Learning	V,S	2	6	PP	PL
3-4	369342	Reinforcement Learning	V,S	2	6	PP	PL
3-4	369343	MLOps	V,S	2	6	KMP	PL
Summe Pflichtbereich des Studienschwerpunkts AAI				6	18		

Tabelle 6: Wahlbereich des Studiengangs*

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung	
				SWS	ECTS	Form	Art
3-4	369421	Web Technologies and Analytics	V,S	2	6	PP	PL
3-4	369422	Natural Language Processing and Generative AI	V,S	2	6	PP	PL
3-4	369423	AI Lab	V,S	2	6	PP	PL
3-4	369431	Trends in Data Science	V,S	2	6	KMP	PL
3-4	369481	Working on Real Projects	V,S	2	6	PA	PL
3-4	369432	Trends in AI	V,S	2	6	KMP	PL
3-4	369433	Applied Generative AI	V,S	2	6	KMP	PL
Summe Wahlbereich				10	30		

* Ein Anspruch auf ein Angebot und Belegung aller Veranstaltungen in jedem Semester besteht nicht.

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 35 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Der Teil A der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung tritt am 14.03.2025 in Kraft. Zugleich tritt der allgemeine Teil der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.
- (2) Der Teil B der vorliegenden Studien und Prüfungsordnung gilt für alle nach der Veröffentlichung dieser Satzung neu eingeschriebenen Studierenden des ersten Fachsemesters. Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in einem höheren Fachsemester befanden oder für ein höheres Fachsemester eingeschrieben wurden, können abweichende Regelungen gelten. Ausschlaggebend ist die Zuordnung des Studierenden zu einer Version der Studien- und Prüfungsordnung im Prüfungsverwaltungssystem (HIS-POS). Diese Zuordnung ist in der Leistungsübersicht ausgewiesen.
- (3) Übergangsregelungen hinsichtlich der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule der Medien bestehen nicht.

Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule der Medien (Anrechnungssatzung)

vom 31. Januar 2020

Aufgrund von § 32 Abs. 4 Ziffer 7 und § 35 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) zuletzt geändert durch Artikel 24 Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114) hat der Senat der Hochschule der Medien am 31. Januar 2020 zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen Studiengänge der Hochschule der Medien und der Studien- und Prüfungsordnung für die weiterführenden Studiengänge der Hochschule der Medien, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 31. Januar 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätzliche Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 2 Besonderheiten bei Anrechnungen von im Ausland erbrachten Leistungen.....	3
§ 3 Anrechnung von Studienzeiten	3
§ 4 Anerkennungen von Vor- und Zwischenprüfungen in Bachelorstudiengängen	4
§ 5 Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten	4
§ 6 Antragsverfahren, Frist und Mitwirkungsobliegenheit des Antragstellers	4
§ 7 Notenbildung.....	5
§ 8 Zuständigkeit und Bekanntgabe der Entscheidung.....	6
§ 9 Inkrafttreten	6
Anhang A: Umrechnungstabellen für ausgewählte Partnerhochschulen	7
Anhang B: Strukturierte Anrechnung abgeschlossener Berufsausbildungen	11

§ 1 Grundsätzliche Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Wesentlich ist der Unterschied, wenn durch fehlende oder nicht nachgewiesene Kompetenzen der erfolgreiche Abschluss des Studiums (bspw. durch fehlende Voraussetzung für den erfolgreichen Besuch eines Pflichtfachs) gefährdet ist oder obligatorische Kompetenzen entsprechend dem Studiengangprofil nicht nachgewiesen werden.

Die erworbenen Kompetenzen können auch durch ein Fachgespräch oder einen Test festgestellt werden.

In Fällen, in denen aufgrund wesentlicher Unterschiede kein Rechtsanspruch auf Anrechnung besteht, kann eine Anrechnung von der Erfüllung einer Auflage abhängig gemacht werden.

- (2) Anerkennungsfähig sind Leistungen,
- a. die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder, die im Falle des Studiengangwechsels in einem anderen Studiengang an der Hochschule der Medien erbracht worden sind,
 - b. die im Rahmen eines Kontaktstudiums im Sinne von § 31 Abs. 5 an einer Einrichtung nach lit. a erbracht wurden,
 - c. außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 sowie des § 4 auf ein Studium an der Hochschule der Medien (HdM) angerechnet.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem Kontaktstudium sowie für die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten außerhalb des Hochschulsystems müssen
- zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen vorliegen,
 - die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein und
 - die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sein.
- (4) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (5) In Bachelorstudiengängen ist eine Anrechnung des Praktischen Studienseesters gemäß den Regelungen in § 14 Studien- und Prüfungsordnung der grundständigen Studiengänge möglich.
- (6) Studienleistungen aus Bachelorstudiengängen können nur dann in Masterstudiengängen anerkannt werden, wenn die Leistungen nicht in die Gesamtqualifikation der Bachelorprüfung eingebracht wurden.

§ 2 Besonderheiten bei Anrechnungen von im Ausland erbrachten Leistungen

- (1) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Anrechnungen können auch auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Gegenseitigkeits-abkommen der Hochschule der Medien mit ausländischen Hochschulen erfolgen, insbesondere, wenn dadurch an der ausländischen Hochschule und an der Hochschule der Medien jeweils ein eigener Abschlussgrad erworben wird (Double Degree) oder ein gemeinsamer Abschluss vergeben wird (Joint Degree).
- (3) Während einer Beurlaubung an einer Hochschule im Ausland (Auslandssemester) erbrachte Leistungen (Auslandsleistungen) werden anerkannt, wenn dies im Rahmen eines Learning Agreement zwischen dem Studiendekan und dem oder der Studierenden vor Antritt des Auslandssemesters vereinbart wurde. Das Learning Agreement wird der Prüfungsakte des Studierenden beigelegt.

Werden vom Learning Agreement abweichende Leistungen im Auslandssemester erbracht, so besteht kein Anspruch auf Anerkennung der abweichend erbrachten Auslandsleistungen.

Eine summarische Anrechnung von Auslandsleistungen ist möglich. Dabei werden mehrere im Ausland erbrachte Leistungen in einer einzelnen Studienleistung zusammengefasst. Wird eine summarische Anrechnung vorgenommen, so ist bei der Anrechnung durch den zuständigen Prüfungsausschuss für jede in die summarische Anrechnung einfließende Leistung festzuhalten, ob die anzurechnende Leistung dem Übergreifenden Angebot bzw. dem Angebot aller Bachelor- bzw. Masterstudiengängen zuzurechnen ist.

Soll eine Leistung angerechnet werden, die zu einer Leistung aus dem Pflichtbereich vergleichbar ist, so ist eine explizite Anrechnung auf die in der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegte Leistung des Pflichtbereichs vorzunehmen.

Eine inhaltliche Überschneidungsfreiheit der anzuerkennenden Prüfungsleistungen mit Prüfungsleistungen, die an der Hochschule der Medien erbracht wurden oder im weiteren Verlauf des Studiums erbracht werden, muss gewährleistet werden. Eine im Nachhinein festgestellte Überschneidung kann als Täuschungsversuch gewertet werden. Dies schließt auch den Verlust des Prüfungsanspruchs in schwerwiegenden Fällen ein.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten

Studienzeiten werden bei einer erneuten Einschreibung in den gleichen Studiengang auf die Fristen zur Erbringung der Leistungen des Grund- und Hauptstudiums bzw. der Studienhöchstdauer sowie des Eintritts in das Praktische Studiensemester ungeachtet des Leistungsstands angerechnet. Die Anrechnung erfolgt durch eine Einstufung in das Semester, das auf das zuletzt vollständig absolvierte Studiensemester folgt. Ein Semester wurde dann vollständig absolviert, wenn die Exmatrikulation nach dem im Terminplan der Hochschule veröffentlichten letzten Termin für den Rücktritt von angemeldeten Klausuren und mündlichen Prüfungen erfolgte.

§ 4 Anerkennungen von Vor- und Zwischenprüfungen in Bachelorstudiengängen

- (1) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.
- (2) Mit der Anerkennung der Vor- oder Zwischenprüfung finden die Fristen für die Erbringung der Leistungen des Grundstudiums keine Anwendungen. Sind nach Anerkennung der Vor- oder Zwischenprüfung einzelne Studienleistungen noch nicht erbracht, so sind diese bis zur Ausgabe der Bachelorarbeit zu erbringen.
- (3) Wurde die Vor- oder Zwischenprüfung durch die Hochschule der Medien anerkannt, so wird von der Hochschule der Medien kein Zwischenzeugnis ausgestellt.

§ 5 Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (2) Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 70 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Die strukturierte Anrechnung einer abgeschlossenen Ausbildung zur Verkürzung der Regelstudienzeit (Short-Track-Studium) wird gemäß Anhang B geregelt.

§ 6 Antragsverfahren, Frist und Mitwirkungsobliegenheit des Antragstellers

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, erfolgt auf Antrag. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von 8 Wochen nach Aufnahme des Studiums an der Hochschule, oder, sofern die Studien- oder Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von 8 Wochen nach Beginn des auf das Auslandssemester folgende Präsenzsemesters, zu stellen. Das Verfahren muss am letzten Rücktrittstermin für die Prüfungsanmeldungen abgeschlossen sein.
- (2) Der Antrag auf eine strukturierte Anrechnung einer abgeschlossenen Ausbildung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung muss in Abweichung zu Satz 1 innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme des Studiums¹ an der Hochschule gestellt werden. Sieht das Verfahren ergänzende Leistungen vor, so wird es erst nach erfolgreichem Abschluss der ergänzenden Leistungen abgeschlossen. Sind keine ergänzenden Leistungen vorgesehen, so gilt die Regelung aus Abs. 1 Satz 2 dieses Paragraphen.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

¹ Die Frist läuft ab dem Datum des Vorlesungsbeginns gemäß dem Terminplan der Hochschule für die Studierenden des 1. Fachsemesters.

- (4) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule werden erbrachte Prüfungsleistungen sowie Prüfungsfehlversuche, die in dem abgebenden und dem aufnehmenden Studiengang erbracht werden müssen, nach Anhörung von Amts wegen angerechnet, sofern es sich um identische oder äquivalente Prüfungsleistungen handelt. Als identisch gelten Prüfungsleistungen mit gleicher Modul-/Lehrveranstaltungsnummer (Modul-/LV-Nummer) gemäß Besonderem Teil der Studien- und Prüfungsordnung. Als äquivalent gelten solche Prüfungsleistungen, für die die Äquivalenz durch die Studiengangleitung im Benehmen mit den betroffenen Prüfungsausschüssen festgestellt wurde. In davon nicht erfassten Fällen können Studiengangwechsler die Feststellung der Äquivalenz im regulären Anerkennungsverfahren beantragen.

§ 7 Notenbildung

- (1) Werden von in- oder ausländischen Hochschulen abweichende Notengebungssysteme eingesetzt, so erfolgt eine Umrechnung.
- (2) Bei numerischen Notensystemen erfolgt die Umrechnung anzuerkennender Noten nach der modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen:

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

x = gesuchte Note

N_{max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Das Ergebnis wird unter Berücksichtigung einer Dezimalen zur nächstliegenden Note des Notensystems der Hochschule der Medien (vgl. §19 Studien- und Prüfungsordnung der grundständigen Studiengänge bzw. § 19 Studien- und Prüfungsordnung der weiterführenden Studiengänge) gerundet. Falls das Ergebnis genau zwischen zwei Noten liegt, wird zur besseren Note gerundet.

- (3) Für die Umrechnung von ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

1,0 = A = „excellent“

1,7 = B = „very good“

2,3 = C = „good“

3,0 = D = „satisfactory“

3,7 = E = „sufficient“

4,7 = F = „fail“

- (4) Für die Umrechnung werden länder- und hochschulspezifische Umrechnungstabellen herangezogen, die von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlicht oder vom Senat der Hochschule der Medien beschlossen wurden. Die Liste der vom Senat der Hochschule beschlossenen spezifischen Umrechnungen von Noten und ggf. Leistungspunkten für Partnerhochschulen befindet sich im Anhang A dieser Satzung.
- (5) Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird eine Prüfungsleistung als „bestanden“ aufgenommen und fließt mit der Note 4,0 in die Studienleistung bzw. in die weitere Notenberechnung ein.

§ 8 Zuständigkeit und Bekanntgabe der Entscheidung

- (1) Bei Bachelorstudiengängen entscheidet über die Anrechnung aus dem Hochschulbereich von bis zu 60 ECTS-Punkten der Prüfungsausschuss der Fakultät im Anschluss an die Zulassung zum Studium auf Vorschlag des Studiendekans des Studiengangs. Bei Anrechnung von mehr als 60 ECTS-Punkten erfolgt zusätzlich eine Prüfung durch den Zentralen Prüfungsausschuss. Bei Masterstudiengängen gilt eine analoge Regelung mit einer Grenze von 30 ECTS-Punkten.

Bei der Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden und bei der Anrechnung der Vor- und Zwischenprüfung gemäß § 3 erfolgt stets eine Prüfung durch den Zentralen Prüfungsausschuss.

- (2) Die Anrechnung wird durch Bekanntmachung gemäß § 29 Studien- und Prüfungsordnung der grundständigen Studiengänge bzw. § 28 Studien- und Prüfungsordnung der weiterführenden Studiengänge wirksam. Angerechnete Studienleistungen werden in Zeugnissen mit dem Zusatz „angerechnet“ gekennzeichnet.
- (3) Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vorschriften dieser Satzung treten mit dem Aushang in Kraft. Dies gilt auch für spätere Änderungen, insbesondere die Aufnahme von Anlagen. Mit dem Aushang kann eine Veröffentlichung im Internet sowie durch Ausdrücke erfolgen.

Stuttgart, den 25.03.2022



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor der Hochschule der Medien

Tag der Bekanntmachung
bzw. Beginn der Veröffentlichung:

Beendigung der Veröffentlichung:

Anhang A: Umrechnungstabellen für ausgewählte Partnerhochschulen

Für die im Folgenden aufgeführten Partnerhochschulen wurde eine Notenumrechnung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 HS 2 festgelegt. Die Angaben umfassen auch die Umrechnung der erworbenen Creditpunkte, falls eine Partnerhochschule eine zu SPO Teil A § 1 Abs. 2 abweichende Credit-Punkte-Vergabe vornimmt und eine Anrechnung von Leistungen auf Containermodule erfolgen soll.

Australien - Swinburne University

CP-Umrechnung: 30 ECTS-Punkte = 50 Creditpunkte der Swinburne University

Punkte	100-96	95-91	90-85	84-80	79-74	73-70	69-65	64-60	59-56	55-50
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweis: Quelle Gostralia

Australien - Newcastle University

CP-Umrechnung: 30 ECTS-Punkte = 40 Creditpunkte der Newcastle University

Punkte	100-96	95-91	90-86	85-81	80-76	75-71	70-66	65-61	60-56	55-50
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweis: Quelle Gostralia

Belgien

CP-Umrechnung:

Punkte	20/18	17	16	15	14	13	12	11	---	10
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweis: Notenumrechnung gemäß individueller Beurteilung

Dänemark - Danish School of Media and Journalism, Aarhus Business Academy

Punkte	12	(11)	10	(9)	8/(7)	(6)	(5)	4	(3)	2
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: Quelle HRK-Empfehlung für Dänemark

Finland – Metropolia University of Applied Sciences, Espoo

Punkte	5	4	3	2	1
Note	1,0	1,7	2,3	3,0	3,7

Hinweis: Assessment and Grading im Fact Sheet der Metropolia University und Anwendung der Bayerischen Formel

Großbritannien – England - University of the Arts London (ual)

CP-Umrechnung: 30 ECTS-Punkte = 60 Creditpunkte

Punkte	15	14	13, 12	11	10	9	8	7, 6	5	4
Grade	A+	A	A-, B+	B	B-	C+	C	C-, D+	D	D-
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: Die Notenumrechnung erfolgt auf Basis bereitgestellter Informationen der ual und Nutzung der Bayerischen Formel.

Die Umrechnung der ECTS erfolgte auf Basis von bereitgestellter Informationen der ual

Großbritannien – Schottland - University of the West of Scotland / Edinburgh Napier University

CP-Umrechnung: 30 ECTS-Punkte = 60 Creditpunkte

%-Punkte	>70			69-60			59-50			49-40
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: CP-Umrechnung gem. <http://www.euroeducation.net/prof/ukco-scotland.htm>
Notentabelle gem. ANABIN Umrechnung für England vgl. <https://anabin.kmk.org>

Irland - Dún Laoghaire Institute of Art, Design and Technology (IADT – Dublin)

Punkte	4		3,5		3	2,75		2,5		2,0
Grade	A		B+		B	B-		C+		C
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: Die Notenumrechnung erfolgt auf Basis von IADT bereitgestellten Informationen für Austauschstudierende (Erasmus results explanation to incoming students)

Kanada – Ryerson University Toronto

Die Umrechnung von ECTS-Punkt für Leistungen, die auf Container Module angerechnet werden, muss auf Basis des Syllabus der jeweiligen Veranstaltung erfolgen. Dabei sind 5 ECTS als typische Größe für eine Veranstaltung anzunehmen. Jedoch kann der Umfang je nach Veranstaltung im Bereich von 3 bis 7,5 ECTS liegen.

%-Punkte	>84	84-80	79-77	76-73	72-70	69-67	66-63	62-60	59-55	54-50
Grade	A+/A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: Die Empfehlung zur CP Umrechnung basiert auf dem FactSheet der Ryerson University, das dem AAA vorliegt. Die Notenumrechnung erfolgt gem.:
https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/bildungswesen.html?tab=first&land=40

Niederlande - Hogeschool In Holland

Punkte	10/9	(8,5)		8	(7,5)		7	(6,5)		6
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweis: Quelle HRK-Umrechnung für Niederlande

Republik Korea – Dongguk University

CP-Umrechnung: 30 ECTS-Punkte = 18 Credits der Dongguk University

Grade	A+	A0	B+	B0	C+	C0	D+	D0
Punkte	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,7	3,0	3,7	4,0

Hinweis: CP-und Notenumrechnung gem.
http://www.dongguk.edu/mbs/en/subview.jsp?id=en_020200000000

Singapur - Nanyang Technological University (NTU)

CP-Umrechnung: 30 ECTS-Punkte = 16 Creditpunkte (AU) der NTU

Punkte	5	4,5	4	3,5	3	2,5	2	1,5	1
Grade	A+/A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	4,0

Hinweise: CP-Umrechnung und Notensystem entsprechend dem „AUS Handbook“ der NTU; abrufbar unter: <http://www.ntu.edu.sg/Students/Undergraduate/AcademicServices/Pages/AUS-Handbook-AY2017-18.aspx>. Unter 4. (4) Academic Load sind Angaben zu den erwerbzbaren Academic Units. An der NTU können 16-18 AUs pro Semester erworben werden. Unter 5. (2) ist das Notensystem dargestellt.

Spanien – Universidad de Granada

Punkte	10/9,5	9,0	8,5	8,0	7,5	7,0	6,5	6,0	5,5	5,0
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweis: Quelle HRK-Umrechnung für Spanien Zeile 1

Spanien - Universidad de Málaga

Punkte	10 / 9,5	9,0	8,5	8,0	7,5	7,0	6,5	6,0	5,5	5,0
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweis: Quelle HRK-Umrechnung für Spanien Zeile 1

Thailand

CP-Umrechnung: 30 ECTS-Punkte = 20 CP der thailändischen Partnerhochschulen

Grade	A	B+	B	C+	C	D+	D
Note	1,0	1,7	2,0	2,7	3,0	3,7	4,0

Die Umrechnung gilt für die Partnerhochschulen King Mongkut's Institute of Technology Ladkrabang (KMITL), Mahidol University International College (MUIC) und University of The Thai Chamber of Commerce (UTCC)

USA – California State University und California Polytechnic State University (CalPoly)

CP-Umrechnung: 1 ECTS-Punkt = 1/2 US Credit Hour der California State University

Grade	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D
Punkte	4,0	3,7	3,3	3,0	2,7	2,3	2,0	1,7	1,3	1/0,7
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweis: Notenumrechnung gem. <http://www.calstatela.edu/registrar/records-enrollment#transcript>

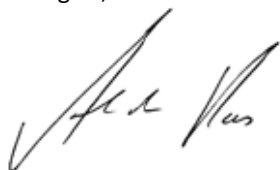
USA - Pace University

CP-Umrechnung: 1 ECTS-Punkt = 1/2 US Credit Hour der Pace University

Punkte	100-90%		89-80%			79-70%		69-60%		
Grade	A	A-	B	B	B-	C+	C	C-	D+	D
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: CP- und Noten-Umrechnung entsprechend den Angaben im Factsheet der Pace University

Stuttgart, den 05.07.2024



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor

Anhang B: Strukturierte Anrechnung abgeschlossener Berufsausbildungen

B.1 Studiengang Bibliothek und digitale Information

Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (FaMI) der Fachrichtung Bibliothek können über die *Anrechnung* von Modulen im Umfang von 60 ECTS das Studium im Bachelorstudiengang Bibliothek und digitale Information verkürzen. Die strukturierte Anrechnung besteht aus der Anrechnung der unten angegebenen Module und dem Erwerb ergänzender Kompetenzen über das Modul „Angleichungsmodul Short-Track“ (EDV-Nr. 332626). Das „Angleichungsmodul Short-Track“ ist dem studiengangsspezifischen Wahlpflichtmodulkatalog und ist dem Regelverlauf des ersten und zweiten Fachsemesters des Short-Track Studienplans zugeordnet.

Ohne Belegung des Moduls „Angleichungsmodul Short-Track“ bestehen wesentliche Unterschiede im Kompetenzerwerb der Fachschulausbildung zu den unten genannten Modulen. Daher erfolgt die Anrechnung der genannten Module erst nach erfolgreichem Abschluss des „Angleichungsmodul Short-Track“.

Sem.	EDV-Nr.	Modul	Umfang der Anrechnung in ECTS
1	PL: 332617	Informationsstrukturen und Informationsorganisation Information Infrastructure and Information Organisation	8
2	PL: 332621	Medien und Bestandsmanagement Media and Collection Management	5
4,6,7	PL: 332566	Bestandsnahe Prozesse und Dienstleistungen in Bibliotheken <i>Collection-related processes and services in libraries</i>	5
5	VS: 332519	Praktisches Studiensemester <i>Internship</i>	30
	*	Fachspezifisches Projekt 1 <i>Specialist Project</i>	6
	*	Fachspezifisches Projekt 2 <i>Specialist Project</i>	6

*) Die Anrechnung der fachspezifischen Projekte erfolgt in Abhängigkeit der inhaltlichen Bewertung der bereits abgeleisteten Ausbildungsprojekte.

Sem.	EDV-Nr.	Modul	ECTS
2	PL: 332626	Angleichungsmodul Short-Track <i>Short-Track Adaptation Module</i>	5

Stuttgart, den 31.01.2025



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor